

## Export in die Schweiz – Merkblatt für Betriebe im Ausland

Merkblatt für Betriebe im Ausland (Version 01/2025)

### 1. Schweizer Importeur: Voraussetzung für die Erstzertifizierung

Das Zertifizierungsgesuch für einen Betrieb im Ausland wird in der Regel von einem Importeur in der Schweiz gestellt, der Lizenznehmer von Bio Suisse ist. Dies ist die ideale Grundlage dafür, dass das importierte Produkt in der Schweiz dann auch tatsächlich mit der Knospe vermarktet werden kann.

### 2. Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien

Grundvoraussetzung für die Zertifizierung eines Betriebes im Ausland nach Bio Suisse Richtlinien ist eine bereits vorhandene Zertifizierung nach der EU-BioV oder einer gleichwertigen Verordnung und die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien:

- [Bio Suisse Richtlinien generell](#)
- Auszug aus den Richtlinien - [Teil V: Richtlinien für den Import](#)
- Merkblatt [Zusammenfassung Bio Suisse Richtlinien](#)

Für die Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien sind ausschliesslich folgende zwei Schweizer Zertifizierungsstellen zugelassen:

- International Certification Bio Suisse AG (ICB; [www.icbag.ch](http://www.icbag.ch)) – Tochterfirma von Bio Suisse
- bio.inspecta AG ([www.bio-inspecta.ch](http://www.bio-inspecta.ch))

Die ICB arbeitet mit regionalen und internationalen Kontrollstellen zusammen. bio.inspecta zertifiziert nur Betriebe, die von ihnen selbst oder von einer (von Bio Suisse) zugelassenen Kontrollstelle im Untervertrag kontrolliert werden. Die ausländische Kontrollstelle, welche für die EU-Bio oder äquivalente Bio-Kontrolle und -Zertifizierung zuständig ist, muss auch die Bio Suisse Kontrolle durchführen und für die Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien die erforderlichen Unterlagen an die zuständige Schweizer Zertifizierungsstelle schicken.

- [Zugelassene Schweizer Zertifizierungsstellen und ausländische Kontrollstellen](#)

Die Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien muss jährlich erneuert werden. Damit eine reibungslose Zertifizierung gewährleistet werden kann, müssen die Kontrollunterlagen der Schweizer Zertifizierungsstelle rechtzeitig vorliegen. Die Bearbeitung dauert z. B. bei der ICB AG in der Regel 4 - 6 Wochen.

Ausnahme: Mitglieder der von Bio Suisse direkt anerkannten Anbauverbände in Deutschland und Österreich (vgl. Bio Suisse Richtlinien Anhang 4 zu [Teil V Art. 3.1.7](#)).

### 3. Zulassung von Importprodukten für die Knospe-Vermarktung

Aufgrund der auch im Ausland geltenden Gesamtbetrieblichkeit (Richtlinien [Teil V, Art. 4.1.2](#)), können grundsätzlich alle (pflanzlichen) Produkte gem. Bio Suisse Richtlinien zertifiziert werden.

Für die Vermarktung mit der Knospe in der Schweiz müssen jedoch neben der Zertifizierung auch die Vermarktungseinschränkungen resp. der Richtlinien [Teil V, Kap. 2](#) «Zulassung von Importprodukten für die Knospe-Vermarktung» beachtet werden. Diese werden auf der [Online-Zulassungsliste \(deutsch, französisch, englisch\)](#) publiziert. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Einschränkungen liegt beim Schweizer Importeur.

Auf den Zertifikaten der gem. Bio Suisse Richtlinien zertifizierten Betriebe (Bio Suisse Organic Betriebe) steht sinngemäss:

«Das Zertifikat berechtigt nicht zur Auszeichnung der Produkte mit der geschützten Marke «Knospe» von Bio Suisse und ist keine Garantie für eine Vermarktung in der Schweiz. Bio Suisse beschränkt die Knospe-Vermarktung aus Nachhaltigkeitsüberlegungen und zum Schutz der Schweizer Produktion.»



#### **4. Deklarationspflicht für Produkte aus dem Ausland**

Nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Produkte für den Export in die Schweiz müssen auf Gebinden, Lieferscheinen und Rechnungen mit der Bezeichnung oder dem Logo «BIOSUISSE ORGANIC» ausgezeichnet werden.

Nach Bio Suisse Richtlinien «In Umstellung» zertifizierte Produkte müssen mit dem deutlichen Hinweis «Umstellungsprodukt» versehen sein.

Die Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechtigt nicht zur Auszeichnung der Produkte mit der Kollektivmarke «Knospe». Dazu ist ausschliesslich der Schweizer Importeur mit einem gültigen Lizenzvertrag mit Bio Suisse autorisiert (Richtlinien, [Teil V, Art. 3.2.1](#)).

#### **5. Knospe-Bestätigung für BIOSUISSE ORGANIC Produkte**

Sämtliche Produkte, die in die Schweiz geliefert werden, um mit der Knospe, der Marke von Bio Suisse vermarktet zu werden, müssen mittels Supply Chain Monitor (SCM), dem elektronischen Warenflusssystem von Bio Suisse deklariert und durch Bio Suisse bestätigt werden.

- Im SCM muss der finanzielle Warenfluss vom Erzeuger der Rohware bis zum Schweizer Importeur abgebildet werden.
- Die Anmeldung des Imports im SCM erfolgt, sobald die Ware in der Schweiz durch den Importeur verzollt wird (physischer Import).
- SCM-Transaktionen müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Lieferung in die Schweiz an Bio Suisse gesendet werden.
- Bio Suisse bearbeitet Ihre Transaktionen innert 5 Arbeitstagen.

Weitere Informationen hierzu sind unter folgendem Link zu finden:

<https://international.bio-suisse.ch/de/scm.html>

Bei Fragen konsultieren Sie bitte unsere Webseite: <https://international.bio-suisse.ch/de.html> oder wenden Sie sich an: [international@bio-suisse.ch](mailto:international@bio-suisse.ch) oder +41 61 204 66 44.